

JUSTIZBLATT

RHEINLAND-PFALZ

AMTSBLATT DES MINISTERIUMS DER JUSTIZ

79. Jahrgang

Mainz, den 15. Dezember 2025

Nummer 12

INHALT

Seite

Verwaltungsvorschriften und Rundschreiben

Elektronische Aktenführung in Strafverfahren bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz vom 26. November 2025	296
Übereinstimmung zwischen Grundbuch und Liegenschaftskataster Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz und des Ministeriums des Innern und für Sport vom 28. November 2025	297
Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Verfahren des Betreuungsgerichts (B-Statistik) Rundschreiben des Ministeriums der Justiz vom 1. Dezember 2025	297
Zentrale Prüfung der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher Rundschreiben des Ministeriums der Justiz vom 2. Dezember 2025	298
Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten der Amtsgerichte in der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Geschäftsübersichten – GÜ) Rundschreiben des Ministeriums der Justiz vom 2. Dezember 2025	298
Geschäftsführung der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz vom 2. Dezember 2025	299
Festsetzung der aus der Staatskasse zu gewährenden Vergütung Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz vom 10. Dezember 2025	300
Stellenausschreibungen	302

Verwaltungsvorschriften und Rundschreiben

3214

Elektronische Aktenführung in Strafverfahren bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften

**Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz
vom 26. November 2025 (1515/2-0002) *)**

- 1 Die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz über die elektronische Aktenführung in Strafverfahren bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 5. Juni 2025 (1515/2-0002)
 - JBI. S. 114 -, geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 27. September 2025 (1515/2-0002)
 - JBI. S. 231 -, wird wie folgt geändert:
- 1.1 Nach Nummer 4 wird folgende neue Nummer 5 eingefügt:

„5 Bei den in Nummer 1 genannten Gerichten und Staatsanwaltschaften werden Akten in Verfahren nach dem Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen ab dem 1. Dezember 2025 elektronisch geführt, sofern elektronisch geführte Vorgänge oder Rechtshilfeversuchen in elektronischer Form vorgelegt werden oder dort selbst ein Rechtshilfevorgang initiiert wird.“
- 1.2 Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6.
- 2 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Dezember 2025 in Kraft.

*) Die Änderungen werden in die konsolidierte Fassung im Landesrecht Rheinland-Pfalz eingearbeitet.

Übereinstimmung zwischen Grundbuch und Liegenschaftskataster

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz und des Ministeriums des Innern und für Sport vom 28. November 2025 (JM 3856-0001) *)

- 1 Die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz und des Ministeriums des Innern und für Sport vom 8. Dezember 2004 (JM 3856-3-2) - JBI. S. 264; 2024 S. 354 (MinBl. S 426, ber. 2005 S. 63) -, geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 9. Juli 2020 (JM 3856-3-2) - JBI. S. 45 (MinBl. S. 144) -, wird wie folgt geändert:

Der Nummer 4 wird folgender Satz angefügt:

„Soweit in den Fällen der Nummer 3.1.1 ausschließlich Angaben der tatsächlichen Nutzung betroffen sind, soll eine Übermittlung von Fortführungsmitteilungen unterbleiben.“

- 2 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Verfahren des Betreuungsgerichts (B-Statistik)

Rundschreiben des Ministeriums der Justiz vom 1. Dezember 2025 (1441-0094) **)

Die Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Verfahren des Betreuungsgerichts (B-Statistik) wird in der neuen Fassung (Stand: 1. Januar 2026) zum 1. Januar 2026 in Kraft gesetzt. Gleichzeitig tritt das Rundschreiben des Ministeriums der Justiz vom 24. November 2023 (1441-0069) – JBI. S. 142 – außer Kraft.

Den Gerichten wird jeweils ein elektronisches Exemplar der Anordnung zur Verfügung gestellt.

*) Die Änderungen werden in die konsolidierte Fassung im Landesrecht Rheinland-Pfalz eingearbeitet.

**) Nicht im Landesrecht Rheinland-Pfalz enthalten

Zentrale Prüfung der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher

Rundschreiben des Ministeriums der Justiz vom 2. Dezember 2025 (2344-0001) *)

- 1 Das Rundschreiben des Ministeriums der Justiz vom 26. Juli 2023 (2344-0001) - JBI. S. 86 -, zuletzt geändert durch Rundschreiben vom 1. September 2025 (2344-0001) - JBI. S. 227 -, wird wie folgt geändert:

Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4 Bedarfsorientiert veranstaltet das Ministerium der Justiz einen Erfahrungsaustausch der Prüfungsbeamtinnen und Prüfungsbeamten, der insbesondere dazu dient, die Handhabung im Land zu vereinheitlichen. Hierzu fragt das Ministerium der Justiz jährlich bei den Prüfungsbeamtinnen und Prüfungsbeamten relevante Themen ab. Alle drei Jahre soll eine Dienstbesprechung durchgeführt werden.“

- 2 Dieses Rundschreiben tritt am 15. Dezember 2025 in Kraft.

Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten der Amtsgerichte in der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Geschäftsübersichten – GÜ)

Rundschreiben des Ministeriums der Justiz vom 2. Dezember 2025 (1441-0095) **)

Die Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten der Amtsgerichte in der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Geschäftsübersichten – GÜ) wird in der neuen Fassung (Stand: 1. Januar 2026) zum 1. Januar 2026 in Kraft gesetzt. Gleichzeitig tritt das Rundschreiben des Ministeriums der Justiz vom 27. November 2023 (1441-0071) – JBI. S. 142 – außer Kraft.

Den Gerichten wird jeweils ein elektronisches Exemplar der Anordnung zur Verfügung gestellt.

*) Die Änderungen werden in die konsolidierte Fassung im Landesrecht Rheinland-Pfalz eingearbeitet.

**) Nicht im Landesrecht Rheinland-Pfalz enthalten

Geschäftsführung der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz vom 2. Dezember 2025 (2344-0012) *)

- 1 Die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz vom 1. August 2012 (2344-3-48) - JBI. S. 360; 2022 S. 122 -, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 8. April 2025 (2344-0012) - JBI. S. 55 -, wird wie folgt geändert:

Nummer 3.1 erhält folgende Fassung

„3.1 Bedarfsorientiert sollen bei den Amtsgerichten Besprechungen abgehalten werden, in denen den Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern neue Vorschriften, bedeutsame gerichtliche Entscheidungen sowie Ergebnisse des Erfahrungsaustauschs der Prüfungsbeamtinnen und Prüfungsbeamten (vgl. Nummer 4 des Rundschreibens des Ministeriums der Justiz vom 26. Juli 2023 - 2344-0001 -, JBI. S. 86, in seiner jeweils geltenden Fassung) bekannt gemacht werden. Besondere Vorkommnisse und Fragen von grundsätzlicher Bedeutung sind ebenfalls zu erörtern. Hierzu werden von den Amtsgerichten jährlich Abfragen bei den Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern sowie den Prüfungsbeamtinnen und Prüfungsbeamten hinsichtlich relevanter Themen durchgeführt. Alle drei Jahre soll eine Dienstbesprechung durchgeführt werden. Die Prüfungsbeamtinnen und Prüfungsbeamten sollen zu der Dienstbesprechung hinzugezogen werden.“

- 2 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 15. Dezember 2025 in Kraft.

*) Die Änderungen werden in die konsolidierte Fassung im Landesrecht Rheinland-Pfalz eingearbeitet.

Festsetzung der aus der Staatskasse zu gewährenden Vergütung

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz vom 10. Dezember 2025 (5650-0001) *)

- 1 Die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz vom 5. Juli 2005 (5650-1-3) - JBI. S. 169; 2025 S. 251 -, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 30. September 2024 (5650-0001) - JBI. S. 298 -, wird wie folgt geändert:
 - 1.1 In Nummer 1.1 werden nach dem Wort „Justiz“ die Worte „und für Verbraucherschutz“ eingefügt.
 - 1.2 Die Anlage wird wie folgt geändert:
 - 1.2.1 Im Einleitungssatz werden nach dem Wort „Justiz“ die Worte „und für Verbraucherschutz“ eingefügt.
 - 1.2.2 Abschnitt A wird wie folgt geändert:
 - 1.2.2.1 In Nummer 1.2.1 Satz 2 werden nach dem Wort „Justiz“ die Worte „und für Verbraucherschutz“ eingefügt.
 - 1.2.2.2 Nummer 1.2.2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sieht diese von der Erhebung der Verjährungseinrede ab, so hat der UdG dies auf der zahlungsbegründenden Unterlage in geeigneter Art und Weise zu vermerken.“
 - 1.2.2.3 In Nummer 1.2.4 Satz 2 werden die Worte „ihr Inhalt dem Rechtsanwalt schriftlich mitzuteilen“ durch die Worte „dem Rechtsanwalt der Beschluss bekannt zu machen“ ersetzt.
 - 1.2.2.4 Nummer 1.2.5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Auf dem Beiordnungsbeschluss ist neben dem Namen des beigeordneten Rechtsanwalts das Datum der Vergütungsfestsetzung in geeigneter und auffälliger Art und Weise zu vermerken.“
 - 1.2.2.5 In Nummer 1.3.1 Satz 2 wird das Wort „übersenden“ durch das Wort „übermitteln“ ersetzt.
 - 1.2.2.6 In Nummer 1.3.2 werden nach dem Wort „nehmen“ die Worte „oder wird in geeigneter Art und Weise in den Sachakten dokumentiert“ eingefügt.
 - 1.2.2.7 In Nummer 1.3.3 Satz 1 werden nach dem Wort „nehmen“ die Worte „oder werden in geeigneter Art und Weise in den Sachakten dokumentiert“ eingefügt.

- 1.2.2.8 In Nummer 2.2.2 Satz 2 wird das Wort „Versendung“ durch das Wort „Übermittlung“ ersetzt.
- 1.2.2.9 Nummer 2.3.1 wird wie folgt geändert:
- 1.2.2.9.1 In Satz 4 werden nach dem Wort „er“ die Worte „in geeigneter Art und Weise“ eingefügt.
- 1.2.2.9.2 In Satz 6 werden nach dem Wort „Rechtspfleger“ die Worte „in geeigneter Art und Weise“ eingefügt.
- 1.2.2.10 Nummer 2.3.2 wird wie folgt geändert:
- 1.2.2.10.1 In Satz 2 werden nach dem Wort „Kostenfestsetzungsbeschlusses“ die Worte „in geeigneter Art und Weise“ eingefügt.
- 1.2.2.10.2 In Satz 3 werden nach dem Wort „er“ die Worte „in geeigneter Art und Weise“ eingefügt.
- 1.2.2.11 In Nummer 2.4.4 werden nach dem Wort „Vergütung“ die Worte „in geeigneter Art und Weise“ eingefügt.
- 1.2.2.12 In Nummer 2.5.1.5 wird vor der Zahl „50“ die Angabe „§“ eingefügt.
- 1.2.2.13 In Nummer 2.5.1.7 werden nach dem Wort „haben“ die Worte „„und bei Zahlungen auf eine anzurechnende Gebühr neben der Höhe dieser Zahlungen auch der Satz oder der Betrag der Gebühr und bei Wertgebühren auch der zugrundegelegte Wert angegeben ist“ eingefügt.
- 1.2.3 Abschnitt B Nr. 1 wird wie folgt geändert:
- 1.2.3.1 In Satz 3 werden die Worte „„und für den Festsetzungsantrag“ gestrichen.
- 1.2.3.2 Satz 4 wird gestrichen.
- 2 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

*) Die Änderungen werden in die konsolidierte Fassung im Landesrecht Rheinland-Pfalz eingearbeitet.

Stellenausschreibungen

- vgl. Nummer 2 der VV JM vom 25. Juni 1990 (2010 - 1 - 14/90) - JBl. S. 120 -

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um folgende Stellen:

- 1,0 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am Oberlandesgericht (m/w/d) bei dem Oberlandesgericht Koblenz

Die Stelle soll mit einer Beförderungsbewerberin oder einem Beförderungsbewerber besetzt werden.

- 0,5 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am Oberlandesgericht (m/w/d) bei dem Pfälzischen Oberlandesgericht Zweibrücken

Ausgeschriebene Stellen können auch als Teilzeitstellen (75 v.H. oder 50 v.H.) besetzt werden, soweit nicht im Einzelfall zwingende dienstliche Belange entgegenstehen (§ 7 Abs. 2 LGG, § 5 Abs. 1 LRG i.V. mit § 11 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz LBG). Soweit sich Richterinnen oder Richter (m/w/d) unter Angabe des entsprechenden vom-Hundert-Satzes auf eine Stelle in Teilzeitform bewerben, kann die Bewerbung nur berücksichtigt werden, wenn die Richterin oder der Richter (m/w/d) zugleich zustimmt, mit Beginn oder bei Änderung der Teilzeitbeschäftigung und beim Übergang zur Vollzeitbeschäftigung auch in einem anderen Gericht desselben Gerichtszweiges verwendet zu werden. Unabhängig davon sind Bewerbungen auf eine Stelle in Teilzeitform die sonstigen Erklärungen zum Vorliegen der Voraussetzungen nach § 8 Abs. 1, § 7 Abs. 2 Nr. 3 und 4 LRG, § 75 Abs. 1 und 2 LBG und die Dauer der beantragten Teilzeitbeschäftigung beizufügen.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass bei Besetzung einer Vollzeitstelle mit einer Teilzeitkraft (50 v.H.) die „zweite“ Hälfte der Stelle ohne weitere Ausschreibung gleichzeitig besetzt werden kann; Entsprechendes gilt für sich anderweitig ergebende Bruchteile (75 v.H.).

Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen sind erwünscht.

Impressum

Herausgeber:

Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz, Ernst-Ludwig-Straße 3, 55116 Mainz, Postanschrift: Postfach 32 60, 55022 Mainz

Kontaktdaten:

Telefon: 06131 16 4800, Telefax: 06131 16 4887, E-Mail: poststelle@jm.rlp.de, Internetseite: www.jm.rlp.de

Ansprechperson:

Kai Ankenbrand, Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz, Ernst-Ludwig-Straße 3, 55116 Mainz
Postanschrift: Postfach 32 60, 55022 Mainz, Telefon: 06131 16 4860, E-Mail: poststelle@jm.rlp.de

Technische Umsetzung:

Justizvollzugs- und Sicherungsverwahrungsanstalt Diez, Limburger Straße 122, 65582 Diez

Erscheinungsweise:

Das Justizblatt Rheinland-Pfalz erscheint nach Bedarf.